



OSTALBKREIS

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtwerke Ellwangen GmbH plant die Errichtung und den Betrieb zweier mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerke (BHKW) in der Heizzentrale der ehemaligen Reinhardt-Kaserne auf Flst. Nr. 2063 auf der Gemarkung Ellwangen zur Wärme- und Stromerzeugung. Die Heizzentrale dient der Wärmeversorgung für die Gebäude der ehemaligen Reinhardt-Kaserne. Der erzeugte Strom wird vorrangig in das Stromnetz eingespeist, nur ein geringer Teil wird in der Heizzentrale selbst verbraucht. Errichtet werden ein BHKW mit 1,26 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) und ein BHKW mit 0,147 MW, die abwechselnd betrieben werden.

Die Verbrennungsmotoranlage ergänzt die vorhandene Heizungsanlage bestehend aus 3 Öl-Gas-Heizkesseln, wobei der Kessel 3 stillgelegt wird.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 1.2.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren war als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung war zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach Angaben in den Planunterlagen unterschreiten sämtliche Emissionen die Bagatellmassenströme nach TA Luft deutlich, ein Einwirkbereich nach TA Luft ist demnach nicht gegeben. Durch die in der vorgelegten Lärmimmissionsprognose genannten Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unterschritten werden. Weitere Schutzkriterien sind nicht betroffen.

Somit sind keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vom Vorhaben tangiert und von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Somit hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Annette Barth
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.110
Aalen, 22.07.2021

Online bereitgestellt am 22. Juli 2021